



Satzung

vom

04. Mai 2019

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Evangelischer Diakonieverein Roth e.V. Er hat seinen Sitz in Roth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dieser Zweck soll durch eine zeitgemäße Form der Ausübung Evangelischer Diakonie des Vereins in der Kirchengemeinde Roth und den umliegenden Kirchengemeinden geschehen. Er wird erreicht besonders durch armutsbezogene Hilfe, ambulante Pflege und diakonische Arbeit mit und für Kinder, insbesondere in Bereichen in denen gesetzliche Hilfe nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976 handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- (5) Für die Umsetzung des Gleichstellungsbeschlusses ist es als Ziel zu setzen, dass mindestens 1/3 der Mitglieder der Organe Frauen sein sollten

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seinen satzungsgemäßen Zweck gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden zu braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung in Form einer Veröffentlichung in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von der Person einberufen, die gemäß §9 Abs. 2 der Satzung den Vorsitz führt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Person, die gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung den Vorsitz führt, führt ebenso den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Ausschusses
 - c. die Wahl des Ausschusses
 - d. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen
 - e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 5 Buchstabe h bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (8) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung natürlicher Personen ist nicht zulässig; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) 3. Vorsitzende/n
- (2) Jede/r ist allein vertretungspflichtig. Dem Verein gegenüber sind die Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass 2. und 3. Vorsitzende/r nur bei der Beauftragung durch die Person, die den 1. Vorsitz führt oder bei deren Verhinderung in o.g. Reihenfolge tätig werden dürfen.
- (3) Der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Roth ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) 3. Vorsitzende/n
 - d) 4 gewählte Beisitzer/innen
 - e) den Pfarramtsvorständen der Kirchengemeinden, die Mitglieder des Diakonievereins sind. Sie gehören dem Ausschuss kraft Amtes an.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1 (a-e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Ausschuss kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Bei Mitgliedern, die Angestellte des Vereins sind, ruht Abstimmungs- und Wahlberechtigung für die Dauer ihres Dienstverhältnisses.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird von der

Person einberufen und geleitet, die entsprechend § 9 Abs. 2 der Satzung den Vorsitz führt. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins nimmt an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 11 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in des Vereins wird vom Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

§ 12 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/innen prüfen die Rechnungen des Vereins einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Das Prüfungsergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorstand und von dem Protokollanten/von der Protokollantin unterzeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten für die in der Kirchengemeinde bestehenden Einrichtungen an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Roth, im Übrigen an die Evang.-Luth. Kirchengemeinden, die Mitglieder des Evangelischen Diakonievereins sind, im Verhältnis der Zahl der Gemeinemitglieder. Die Anfallsberechtigten haben es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Roth, den 04.05.2019